

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Reishauer AG, Wallisellen

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen, soweit sie nicht nach Übereinkunft schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Lieferanten, die mit unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, anerkennen wir nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

1.2 Ein Lieferant der mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden ist, hat dies innerhalb von fünf Tagen ab Versanddatum der Bestellung mit Brief oder Fax zu erklären.

2. Angebot und technische Anfragen

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, wirtschaftliches Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Der Besteller lehnt jede Verantwortung für Fehler ab, die sich aufgrund nicht schriftlicher Absprache ergeben können. Die Kostenfolge für die unrichtige Ausführung trägt in allen Fällen der Lieferant.

2.3 Das Angebot hat auf der Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers zu erfolgen. Eine allfällige Bestellung erfolgt ausschliesslich auf der Grundlage unserer eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Ausschluss der Verkaufs-AVB der Lieferanten.

3. Bestellung

3.1 Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.2 Dem Besteller ist innert 14 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zuzustellen. Das Ausbleiben der Auftragsbestätigung gilt ebenfalls als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

4. Preise

4.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise pro Einheit als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle und Steuern, d.h. frei Haus (DDP Bestimmungsort gemäss Incoterms 2000).

4.2 Zahlungsbedingungen:

4.2.1 Normalfall: Zahlbar 30 Tage netto am Ende des Folgemonats.

4.2.2 Sonderfall: gemäss Absprache

5. Liefertermin und Verspätungsfolgen

5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum, das als Fixtermin gilt, am Bestimmungsort fällig. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die vorgeschriebene Lieferfrist einzuhalten, so hat er dies dem Besteller unmittelbar nach Erhalt der Bestellung mitzuteilen. Unterlässt der Lieferant diese sofortige Mitteilung, so wird der Liefertermin (Fixtermin) verbindlich/gültig.

6. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

6.1 Die Transportarten und -wege sind auf Verlangen des Bestellers zu vereinbaren. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.

6.2 Die Sendungen sind ohne anderslautende Instruktionen direkt, ohne Vermittlung eines Spediteurs, zu spedieren. Mehrauslagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschlägen (Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur dann durch den Besteller übernommen, wenn sie von ihm verursacht worden sind. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller gestattet.

6.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Alle zu liefernden Teile oder Geräte sind ausreichend gegen jegliche Art von Ausseneinflüssen zu schützen (z.B. mechanische Beschädigung, Korrosion, Feuchtigkeit, elektromagnetische Beschädigung etc.). Auf die Beachtung besonderer Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen, beim Auspacken und ähnlichem hat der Lieferant aufmerksam zu machen.

6.4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der Aufschluss über den jeweiligen Inhalt gibt. Jegliche Zeichnungen und Dokumente müssen mit der Lieferung an uns zurück gesandt werden. Vom Besteller zur Verfügung gestellten Gebinde oder Verpackungssysteme sind nach Gebrauch sofort zurückzusenden.

6.5 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Entsorgung

7.1 Sollten die gelieferten Produkte gemäss den am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften umweltschädigende Stoffe enthalten, so gewährleistet der Lieferant dem Besteller das Rückgaberecht.

7.2 Verpackungen, Gebinde und ähnliches sind auf Verlangen vom Lieferanten zur Entsorgung kostenlos zurückzunehmen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Vertragsgegenstand muss den öffentlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen (z.B. SEV, SUVA). Prüfprotokolle sind dem Besteller kostenlos mitzuliefern. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden die eingehenden Waren nicht geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zufallen.

8.2 Die Garantiezeit dauert 12(zwölf) Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Einbau oder Verwendung, jedoch nicht länger als 24(vierundzwanzig) Monate ab Ablieferung am Bestimmungsort.

8.3 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantien gemäss Ziffer 8.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten zu beheben. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innerhalb einer dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung nicht in der Lage, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen ohne dass dadurch die Garantiefrist oder Leistung beeinträchtigt wird.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist eine zwölfmonatige Garantie, wie unter Ziffer 8.2 zu gewährleisten.

8.5 Der Lieferant haftet für seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterlieferanten wie für seine eigenen Leistungen.

9. Produkthaftungspflicht

9.1 Der Lieferant stellt den Besteller für Produkthaftungsfälle sowie Folgeschäden frei. Dies gilt auch für Rückrufaktionen und ähnliche Massnahmen, mit zeitlich unbeschränkter Fälligkeit. Der Lieferant haftet vollumfänglich für alle von seinen Produkten verursachten Schäden beim Endkunden des Bestellers, auch wenn seine Lieferungen in Erzeugnisse des Bestellers eingebaut sind.

9.2 Der Lieferant macht den Besteller auf allfällige später eintretende Mängel an den Vertragsgegenständen aufmerksam, um jede erkennbare Schadensmöglichkeit, auch nach Inverkehrsetzung des Vertragsgegenstandes, zu meiden. Im Übrigen ist das Produkthaftungsgesetz am Bestimmungsort gültig.

10. Geheimhaltung

10.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Dokumente usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des gegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten od. Lieferungen vertraulich zu behandeln.

10.2 Auf dessen Verlangen hin, sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen wie auch im Falle einer Nichtlieferung hat der Lieferant dem Besteller diese Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben.

10.3 Der Lieferant hat diese Pflichten auch seinen eigenen Mitarbeitern, Beauftragten und Unterlieferanten zu überbinden und trägt für deren Einhaltung die Verantwortung.

11. Erfüllungsort

11.1 Erfüllungsort für den Lieferanten und für den Besteller ist Wallisellen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und für den Besteller ist Wallisellen, diese Bestimmungen unterliegen Schweizerischem Recht